

## STELLUNGNAHME

## Deckblatt

<b>Gegenstand (Kurztitel des Dokuments):</b>	<b>7. ATP zu CLP</b>
<b>Nummer des Dokuments:</b>	<b>keine</b>
<b>Stellung nehmende Institution (Abkürzung):</b>	<b>WKÖ</b>
<b>Name des/der Bearbeiters/Bearbeiterin:</b>	<b>Marko Sušnik</b>
<b>Datum (TTMMJJJJ):</b>	<b>30.2.2015</b>

Bitte die Datei wie folgt benennen: Kurztitel\_Institution\_TTMMJJJJ

(bitte verwenden Sie für den Kurztitel den Dateinamen des auf die REACH-CIRCA-Seite gestellten Dokuments; die Institution sollte in Form der o.a. Abkürzung angegeben werden).

Beispiel: Am 3. Juli 2010 wird eine Stellungnahme der BAK zu einem Änderungsvorschlag zu Anhang XVII der REACH-Verordnung abgegeben. Das Dokument, das vom BMLFUW auf REACH-CIRCA gestellt wurde. Trägt den Kurztitel REACH\_AXVII\_01052010.pdf. Der zu verwendende Dateiname für die Stellungnahme lautet dann: REACH\_AXVII\_01052010\_BAK\_03072010.doc

## STELLUNGNAHME:

Gerne möchten wir nochmals auf die problematische Einstufung von Blei als reprotoxisch Kat. 1A und unsere Stellungnahme vom 26.2.2014 hinweisen:



WKÖ\_Positionspapier  
CLH Blei.pdf

Der Vollständigkeit halber auch unser Mail vom 27.1.2015 anbei:



Blei - harmonisierte  
Einstufung.msg

Wir unterstreichen hiermit nochmal unsere negative Haltung gegen die Einstufung von Blei mit der Festlegung eines SCL von 0.03%. Der aktuelle Lösungsvorschlag der Kommission, wonach Artikel 12 CLP-V als „Lösung“ für die Einstufungsproblematik herangezogen werden soll (siehe Mail) ist aus unserer Sicht aus folgenden Gründen nicht geeignet:

- 1) Im Dokument wird lediglich auf die Einstufung von Gemischen Bezug genommen. Damit werden Stoffe, wie insb. (Kupfer-)Schlacke oder Erze/Konzentrate, nicht in die Lösung einbezogen.
- 2) Gemäß Artikel 10 Abs. 3 CLP-VO ist ein SCL für Zwecke der Einstufung heranzuziehen. Gemäß Artikel 12 b CLP-VO ist für Zwecke der Einstufung zu berücksichtigen, dass „schlüssige wissenschaftliche Versuchsdaten zeigen, dass der Stoff oder das Gemisch nicht bioverfügbar ist und diese Daten auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit geprüft wurden“. Derzeit sind keine international anerkannten Testmethoden zur Testung des Bioelutions-Verhaltens verfügbar. Artikel 12 ist auch nicht anwendbar, da verfügbare in vitro Testdaten keinen Beweis dafür liefern, dass Blei in Metallen/ Metallgemischen nicht biologisch verfügbar ist.
- 3) Testdaten zeigen zwar eine geringere Bioverfügbarkeit, eine gewisse Löslichkeit von Blei in simulierten Körperflüssigkeiten ist aber dennoch vorhanden. Deshalb ist die in Artikel 12b aufgestellte Bedingung („nicht bioverfügbar“) für dessen Anwendbarkeit nicht erfüllt.
- 4) Das von der Kommission herangezogene Beispiel einer Umwelteinstufung ist für die Diskussion um Artikel 12b CLP-VO nicht relevant.
- 5) Der Textvorschlag (Note 8) ist zu eng gefasst, weil er nur für bestimmte physische Formen (Partikelgröße) und nur für Gemische anwendbar sein soll. Falls Bioverfügbarkeit als Kriterium für eine andere Einstufung in Frage kommt, sollte dies für alle Stoffe/Gemische und für alle Partikelformen gelten, da die Performance in der Testmethode wichtig ist, und nicht die physische Form.

Eine Blei-Einstufung ist aus unserer Sicht erst dann möglich, wenn auf internationaler Ebene Klarheit über die Verwendung von Bioelution-Tests (Berücksichtigung reduzierter Bioverfügbarkeit) für Einstufungszwecke herrscht und ein entsprechender Bioelution-Ansatz ausgearbeitet ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns formulierten Bedenken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.